

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 1 KR 53/97 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin,
Mehringplatz 15, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 1998 durch den
Präsidenten von W u l f f e n , die Richter S t e e g e und Dr. D r e h e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 3. September 1997 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, denn ihre Begründung erfüllt nicht die notwendigen formalen Voraussetzungen.

Der Kläger beruft sich auf § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), wonach die Revision zuzulassen ist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Zulassungsgründe sind nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung darzulegen. Dieser Darlegungspflicht genügt die vorgelegte Begründung nicht.

Die Rüge, das LSG habe mit nur einem Berufsrichter verhandelt und entschieden, setzt sich nicht mit dem Inhalt der vom LSG aufgenommenen Niederschrift vom 3. September 1997 und deren rechtlicher Bedeutung nach § 122 SGG iVm § 165 Zivilprozeßordnung auseinander und ist daher ungeeignet, einen Verfahrensfehler zu begründen. Auf die Tatsache, daß das Urteil den Vorschriften des § 153 Abs 3 SGG entsprechend unterschrieben ist, geht die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht ein.

Auch soweit der Kläger dem LSG vorwirft, es habe das jetzige mit einem weiteren Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden müssen, weil zwischen den beiden Verfahren ein enger sachlicher und rechtlicher Zusammenhang bestehe und das dortige Vorbringen hier zu einer anderen Entscheidung geführt hätte, ist kein Verfahrensfehler dargelegt. Die Ausführungen des Klägers ergeben weder eine willkürliche Verfahrensführung durch das LSG noch eine unzulässige Verhinderung von entscheidungserheblichem Vortrag des Klägers (vgl. BFHE 91, 67). Die Abhängigkeit von derselben rechtlichen Vorfrage ist kein zwingender Grund für die Verbindung zweier Berufungsverfahren. Welche Gesichtspunkte der Kläger in dem nach seiner Auffassung zu verbindenden Verfahren vorgetragen hat, hat er nicht konkret dargelegt, so daß der Senat deren Entscheidungserheblichkeit nicht überprüfen kann. Im übrigen hat er nicht zu erkennen gegeben, was ihn gehindert hat, das LSG auf die angebliche Notwendigkeit der Verbindung und der Berücksichtigung seines Vortrags im Parallelverfahren hinzuweisen, nachdem er der am 1. August 1997 zugestellten Terminsmitteilung entnehmen konnte, daß für den 3. September 1997 eine Verhandlung ohne die von ihm befürwortete Verbindung beabsichtigt war.



Der Verfahrensrüge, das LSG sei seiner Aufklärungspflicht nach §§ 109, 103 SGG nicht nachgekommen, fehlt der erforderliche Hinweis auf einen ausdrücklichen und vom LSG übergangenen Beweisantrag (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 und Nr 20 mwN), soweit sie nicht schon wegen des Ausschlusses eines mit § 109 SGG begründeten Verfahrensmangels unzulässig ist. Insbesondere hat der Kläger die angeblichen Beweisanträge nicht so genau bezeichnet, daß sie für das BSG ohne weiteres auffindbar wären (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Den Bezugnahmen ohne Datumsangaben - zum Teil auf Aktenzeichen erstinstanzlicher Verfahren - braucht der Senat nicht weiter nachzugehen. Das gilt auch für die Bedenken des Klägers gegen eine angeblich unzulässige und eine angeblich zu Unrecht unterlassene Beiziehung von Akten, weil nicht dargelegt ist, welchen Einfluß dieses auf die angefochtene Entscheidung gehabt haben könnte.

Der Kläger sieht die Frage als grundsätzlich bedeutend an,

ob die Entfernung eines unrichtigen neurologisch-psychiatrischen Gutachtens jedenfalls dann in einem isolierten Verfahren geltend gemacht werden kann, wenn diesem Gutachten eine stigmatisierende Wirkung zukommt, die das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen in besonderer Weise tangiert und diesem Gutachten eine zentrale Bedeutung für zahlreiche Leistungsansprüche bei verschiedenen (genannten) Sozialleistungsträgern beizumessen ist.

Der Beschwerdebegründung läßt sich nicht entnehmen, ob es auf diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren ankommen wird. Das LSG hat nicht festgestellt, die den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Gutachten seien unrichtig und berührten das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Vielmehr werden sie in den Entscheidungsgründen als schlüssig und nur in einem Punkt als möglicherweise zweifelhaft bezeichnet; ein den Kläger beleidigender oder herabsetzender Inhalt wird ausdrücklich verneint. Nach dem Wortlaut der vom LSG angewandten Vorschrift (§ 84 Abs 2 SGB X) hängt der geltend gemachte Anspruch nicht von den vom Kläger als maßgeblich dargestellten Voraussetzungen ab. Unter diesen Umständen hätte es der genaueren Begründung bedurft, warum der Senat auf der Grundlage der unangegriffenen Tatsachenfeststellungen des LSG im angestrebten Revisionsverfahren gehalten wäre, die als grundsätzlich bedeutend angesehene Rechtsfrage zu klären.

Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

